

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 06.02.2023

Nummer 3

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist **nur nach vorheriger Terminvereinbarung**, möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Wir empfehlen das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Zum Eigenschutz und zum Schutz Ihrer Mitmenschen.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Problemmüllsammlung im Frühjahr 2023

Anlage 2: Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land Haushaltsjahr 2023

Anlage 3: Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Kolitzheim-Sulzheim Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2023

Anlage 4: Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2023

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 3

Problemmüllsammmlung im Frühjahr 2023

Am Dienstag, 7. März 2023, startet wieder die Frühjahrsproblemmüllsammmlung im Landkreis Schweinfurt

Landkreis Schweinfurt. Am Dienstag, 7. März 2023, startet die diesjährige Frühjahrsproblemmüllsammmlung im Landkreis Schweinfurt. Die Annahmeterminen für den jeweiligen Ort finden Bürgerinnen und Bürger im **Abfallkalender** sowie auf der **Homepage** des Landratsamtes unter www.landkreis-schweinfurt.de/problemmuell-termine oder in der [Abfall-App](#).

Folgende Stoffe können in haushaltsüblichen Mengen kostenlos am „Giftmobil“ abgegeben werden:

- **Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren** und **LED´s**
- **Haushaltsbatterien** und **Akkus**, z.B. Knopfzellen, Rundzellen, Akkugeräte
 - Haushaltsbatterien/-akkus können auch kostenfrei im Handel (d. h. in allen Geschäften, die auch Haushaltsbatterien/-akkus verkaufen) zurückgegeben werden.
- **Gartenchemikalien**, z.B. Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel
- **Haushaltschemikalien**, z.B. Reinigungsmittelreste
- **Heimwerkerchemikalien**, z.B. Pinselreiniger, Lacke (die noch nicht vollständig eingetrocknet sind), Säuren und Laugen
- **quecksilberhaltige** Schalter und Thermometer
- **Spraydosen mit Resten**
- **Problemabfälle rund ums Auto**, z.B. Fahrzeugbatterien, Ölfilter
 - Beim Kauf einer Fahrzeugbatterie erhebt der Handel ein Pfand in Höhe von 7,50 Euro. Das Pfand wird jedoch nicht erhoben, wenn gleichzeitig eine Fahrzeug-Altbatterie zurückgegeben wird.
- **Elektrokleingeräte** bis zu einer Kantenlänge von 20 cm, z. B. Handys, Uhren, Thermostate und Ähnliches. Diese werden – genauso wie größere Elektrogeräte – kostenfrei bei der Sperrmüllsammmlung abgeholt sowie am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle und der Kompostanlage Gerolzhofen ebenso wie bei vielen Gemeinden (meist am Bauhof) kostenfrei angenommen.

Außerdem:

- **Speiseöle** (wie Frittieröl) werden kostenfrei bei der Problemmüllsammmlung angenommen (zur Verwertung).
Feste Speisefette und kleine Mengen Speiseöle dürfen in die Biotonne.
- **Altes Motoren- und Getriebeöl** wird nur gegen Gebühr (ca. 0,75 Euro/Liter) angenommen, weil Altöl gegen Vorlage des Kassenbelegs oder beim Kauf von Motoren-/Getriebeöl kostenlos vom Handel zurückgenommen werden muss.

Folgende Abfälle sind **kein Problemmüll** und gehören daher in die Restmülltonne:

- Altmedikamente
- Reste von Dispersionsfarbe (= haushaltsübliche Wandfarbe)
- leere Ölbehältnisse mit anhaftenden Mineralölresten

- ausgehärtete Farb-, Lack- und Kleberreste

Leere Farbeimer (spachtelrein!) gehören zur Wertstoffsammlung.

Zusätzlich finden **ganzjährig Sammlungen** zu bestimmten Zeiten an den **Wertstoffhöfen** Gerolzhofen bzw. Rothmühle jeweils in der ersten Woche des Monats* (von November bis März jeweils samstags, von April bis Oktober jeweils donnerstags bzw. freitags) statt.

Auch hier ist die Annahme auf haushaltsübliche Mengen (bis 25 kg) Problemmüll begrenzt.

**In den Monaten, in denen der jeweils erste Tag auf einen Feiertag fällt, verschiebt sich die Sammlung in die zweite Woche.*

Im Folgenden findet sich eine Auflistung, wann die stationäre Problemmüllsammlung an der Kompostanlage Gerolzhofen bzw. am Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Rothmühle stattfindet:

AWZ Rothmühle			Kompostanlage Gerolzhofen		
Samstag	04.03.2023	11:00 - 13:00	Samstag	04.03.2023	08:00 - 09:30
Donnerstag	13.04.2023	16:00 - 18:00	Freitag	14.04.2023	14:00 - 16:00
Donnerstag	04.05.2023	16:00 - 18:00	Freitag	05.05.2023	14:00 - 16:00
Donnerstag	01.06.2023	16:00 - 18:00	Freitag	02.06.2023	14:00 - 16:00
Donnerstag	06.07.2023	16:00 - 18:00	Freitag	07.07.2023	14:00 - 16:00
Donnerstag	03.08.2023	16:00 - 18:00	Freitag	04.08.2023	14:00 - 16:00
Donnerstag	07.09.2023	16:00 - 18:00	Freitag	01.09.2023	14:00 - 16:00
Donnerstag	05.10.2023	16:00 - 18:00	Freitag	06.10.2023	14:00 - 16:00
Samstag	04.11.2023	11:00 - 13:00	Samstag	04.11.2023	08:00 - 09:30
Samstag	02.12.2023	11:00 - 13:00	Samstag	02.12.2023	08:00 - 09:30

Bitte beachten: Die vorgegebenen **Annahmezeiten** sind **einzuhalten**. Eine Ausdehnung der Annahmezeit ist aufgrund von Folgeterminen nicht möglich.

Weitere Informationen erhalten Bürgerinnen und Bürger bei der Abfallberatung im Landratsamt Schweinfurt (Telefon: **09721/ 55-546** oder per E-Mail an: abfallberatung@lrasw.de).

Haushaltssatzung

des

**Zweckverbandes
Schweinfurt 360° -
Tourismus rund um Stadt und Land**

Haushaltsjahr 2023

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land für das Haushaltsjahr 2023.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit		
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	-	666.900,00 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von		666.900,00 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von		0 €
2.	im Finanzhaushalt		
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von		666.900,00 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-	659.020,00 €
	und einem Saldo von		7.880,00 €
	b) aus Investitionstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von		0 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von		0 €
	und einem Saldo von		0 €
	c) aus Finanzierungstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von		0 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von		0 €
	und einem Saldo von		0 €
	d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von		7.880,00 €
ab.			

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgelegt:

Der durch Erlöse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan:

a) für die laufende Verwaltungstätigkeit	610.000,00 €
b) für die Investitionstätigkeit	0 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Schweinfurt, den

Zweckverband Schweinfurt 360°
Tourismus rund um Stadt und Land

Florian T ö p p e r
Verbandsvorsitzender

Vorbericht:

Der Haushalt 2023 beinhaltet den unabweisbaren Aufwand zum Betrieb des Tourismuszweckverbandes ab 01.01.2023.

Nach heutigem Kenntnisstand ist der Tourismuszweckverband damit in der Lage, die anstehenden Aufgaben finanziell zu bewältigen.

Mitgliedsbeiträge zu Tourismusverbänden werden nicht im Haushalt des Zweckverbandes abgebildet, sondern von den jeweiligen Verbandsmitgliedern eigenständig geleistet.

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 3

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Kolitzheim-Sulzheim
Landkreis Schweinfurt
für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit.....€ 389.600
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit.....€ 160.000
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf.....€ 386.600 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel sind die zugeführten Abwassermengen von 1.056.337 m³ (Kolitzheim 841.933 m³ und Sulzheim 214.404 m³) des Jahres 2021. Das ergibt einen Umlagebetrag je m³ Abwassermenge von 0,36598 €. Die Umlagebeträge werden damit für Kolitzheim mit 308.132 € und Sulzheim mit 78.468 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf.....€ 30.000 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Kolitzheim, 17.01.2023
**Abwasserzweckverband
Kolitzheim-Sulzheim
Rathausstr. 1, 97509 Kolitzheim**
gez.
Herbert, Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 05.12.2022 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2023 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 03.02.2023 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Koltitzheim, Rathausstr. 1, 97509 Koltitzheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 03.02.2023

Landratsamt Schweinfurt

gez.

Schmitt

Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 3

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe
Landkreis Schweinfurt
für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit.....€ 244.700
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit.....€ 10.000 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf.....€ 244.600 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl zum 30.6.2022 der Mitgliedsgemeinden bzw. deren angeschlossener Gemeindeteile (Kolitzheim 1.432 EW, Röthlein 693 EW und Wipfeld 1.025 EW).

Bei 3.150 EW-Gesamt ergeben sich 77,65 €/EW und damit für Kolitzheim 111.196 €, Röthlein 53.812 € und Wipfeld 79.592 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf.....€ 15.000 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Kolitzheim, 09.12.2022

Zweckverband Abwasserbeseitigung

Stammheim-Gruppe

Rathausstr. 1, 97509 Kolitzheim

gez.

Herbert, Vorstandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 23.11.2022 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2023 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 23.01.2023 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Koltitzheim, Rathausstr. 1, 97509 Koltitzheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 03.02.2023

Landratsamt Schweinfurt

gez.

Schmitt